

# RS OGH 1956/5/9 1Ob250/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1956

## Norm

ABGB §1375 A

ABGB §1378

## Rechtssatz

Die Haftungsübernahme des Agenten bezüglich des dem Besteller infolge des durch den Agenten veranlaßten Rücktrittes des Bestellers von einem gleichartigem Vertrag mit einer dritten Firma erwachsenden Schadens erlischt nicht dadurch, daß der Geschäftsherr des Agenten das mit der Haftungserklärung des Agenten versehene Offert (Bestellschein) nicht annimmt, sondern seinerseits einen die Haftungserklärung nicht enthaltenden Bestellschein dem Besteller zur Unterfertigung übersendet, auf Grund dessen dann nach Unterschrift des Bestellers das Geschäft abgewickelt wird.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 250/56

Entscheidungstext OGH 09.05.1956 1 Ob 250/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0032316

## Dokumentnummer

JJR\_19560509\_OGH0002\_0010OB00250\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)